

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 17.

Marienwerder, den 26. April 1893.

1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1)

Bekanntmachung.

Das Preußische Staatschuldbuch ist auch in dem sieben abgelaufenen Geschäftsjahr von den Besitzern von Schuldbeschreibungen der konsolidirten Staatsanleihen lebhaft in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug am 31. März

1891: 9632 über 543 013 100 Mark Kapital

1892: 12 039 " 687 645 700 "

sie ist bis zum 31. März 1893 auf "

14 295 über 848 777 050 Mark Kapital

gestiegen.

Von den seitgedachten Konten entfallen 84,4 % auf Kapitalien bis zu 50 000 Mark und 15,6 % auf größere Kapitalsanlagen.

Für physische Personen waren am 31. März d. J. 9432 Konten über 417 088 300 Mark, für juristische Personen 2397 Konten über 282 744 850 Mark eingetragen. Die Zahl der Konten über bevormundete oder in Pflegschaft stehende Personen ist im letzten Jahre von 800 auf 946 gestiegen.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 7797 Posten von der Staatschulden-Tilzungskasse in Berlin durch Werthbrief oder Postanweisung direkt zufinden, 1927 Posten wurden durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtigt und 7569 wurden bei den mit der Auszahlung beauftragten Königlichen Kassen abgehoben.

Von den Konteninhabern wohnen 12 213 in Preußen, 1930 in anderen Staaten Deutschlands, 124 in den übrigen Staaten Europas, 8 in Asien, 4 in Afrika und 16 in Amerika.

Das Staatschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern Preußischer Konsole zu empfehlen, für welche diese Papiere eine dauernde Anlage bilden und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden unbedingt sichern wollen, der ihnen, so lange ihr Recht von dem jeweiligen Besitz der Schuldbeschreibungen und Zinscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten nicht entsteht.

Dauende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern nicht erhoben. Für jede Einschrift ist ein einmaliger Betrag von 25 Pfennig für jede

angefangenen 1000 Mark des Kapitalbetrages, über welchen verfügt wird (mindestens 1 Mark) zu zahlen.

Die von uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatschuldbuch“, welche über Zweck und Einrichtung des Schuldbuchs Genaueres ergeben, können durch jede Buchhandlung oder direkt von dem Verleger J. Guttentag, Berlin, für den Preis von 40 Pf. oder durch die Post franko 45 Pf. bezogen werden.

Berlin, den 7. April 1893.

Hauptverwaltung der Staatschulden.

v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden *sc.*

2)

Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsvorstehers und Gutsbesitzers Pohlmann in Seehof zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Zelgno, Kreises Thorn, an Stelle des verzögerten Gutsvorstehers und Gutsverwalters Donner zu Schwirsen zur öffentlichen Kenntnis.

Danzig, den 15. April 1893.

Der Ober-Präsident.

3)

Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Rechnungsführers und Gutsvorsteher-Stellvertreters Richard Pfeiffer in Marzdorf zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Marzdorf, Kreises Dt. Krone, an Stelle des verzögerten Oberinspectors Smalian zu Marzdorf zur öffentlichen Kenntnis.

Danzig, den 13. April 1893.

Der Ober-Präsident.

4) Nach einer Mittheilung des Herrn Chefs des Generalstabes der Armee werden in der diesseitigen Provinz im Anschluß an die vorjährigen Arbeiten im Laufe dieses Sommers — etwa vom 1. Mai ab — trigonometrische Vermessungen in den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder stattfinden.

Die Arbeiten werden in der Revision der festgelegten bzw. in der Wiederherstellung der etwa abhanden gekommenen trigonometrischen Marksteine, außerdem im Regierungsbezirk Marienwerder noch in Anschrauben von Bronzeplatten an Höhenmarken bestehen.

Danzig, den 10. April 1893.

Der Ober-Präsident, Staatsminister.

v. Gosler.

Ausgegeben in Marienwerder am 27. April 1893.

Vorstehendes wird mit dem Ersuchen an alle Be-
theiligten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, den schrift-
lichen und mündlichen Requütionen des Majors von
Schmidt und der ihm untergebenen Dirigenten, Officiere,
Trigonometer und Hilfstrigonometer gefälligst zu ent-
sprechen, denselben auch jede erforderliche Auskunft und
etwa nöthigen Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

Marienwerder, den 21. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.

5)

Bekanntmachung.

Nach Benehmen mit dem Königlichen Provinzial-
Steuer-Director zu Danzig, sowie mit der Königlichen
Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen
und Forsten hier selbst, werden hierdurch:

- I. die innerhalb des Regierungsbezirks Marienwerder an der Russischen Grenze stationirten Zoll-
beamten (Grenzzollbeamte) und
- II. die Königlichen Förster, Forstaufseher, Hülfjäger
sowie Kommandojäger, welche beschäftigt sind:
 - a. in der Oberförsterei Lautenburg in den Schutz-
bezirken Neuhof, Kienheide und Klonovo,
 - b. in der Oberförsterei Ruda in den Schutzbe-
zirken Adlig Brinsk, Königl. Brinsk, Neuwelt,
Gurschno, Buczkovo, Eichhorst und Nehberg,
 - c. in der Oberförsterei Gollub in den Schutzbe-
zirken Schöngrund, Neneiche, Bieberthal, Naß-
wald und Tokaren,
 - d. in der Oberförsterei Strembachno in den Schutz-
bezirken Drewenz, Strembachno und Kämpe
zu Hülfbeamten der Polizei behufs Überwachung der
Russischen Grenze gegen eine Einschleppung der Cholera
ernannt.

Marienwerder, den 8. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.

6) Die Entscheidung der im § 58 Absatz 1 des
Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten
ist für die Betriebs-Krankenkasse der bei der Verwaltung
der Marienburg-Mlawka'er Eisenbahn beschäftigten Be-
amten und Arbeiter

- 1) soweit es sich um die in den Kreisen Marienburg
und Stuhm beschäftigten Kassenmitglieder handelt,
dem Landrathe zu Marienburg und
- 2) soweit es sich um die in den Kreisen Rosenberg
und Löbau beschäftigten Kassenmitglieder handelt,
dem Landrathe zu Rosenberg an Stelle der Auf-
sichtsbehörde übertragen worden.

Marienwerder, den 18. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.

7) Der Altsitzer Stanislaus Jaczkowski und dessen
Sohn Peter in Königlich Salesche, Kreises Schweiz,
haben mit Muth und Entschlossenheit am 22. Sep-
tember 1892 drei Personen und zwar die Altsitzertochter
Franziska Lawaska, die Lehrertochter Martha Neisner
und die Käthnerfrau Antonie Pieczka, sämtlich aus
Königlich Salesche, vom Tode des Ertrinkens gerettet,
was ich belobigend mit dem Benehmen zur öffentlichen
Kenntniß bringe, daß ich einem jeden der Erstgenannten

für diese wackere That eine Prämie von 15 Mark be-
willigt habe.

Marienwerder, den 18. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.

8) Der Arbeiter August Hinz und der Landbrief-
träger August Radunz, beide aus Gr. Wittenberg,
Kreises Dt. Krone, haben mit Muth und Entschlossen-
heit am 1. März d. J. den 8-jährigen Knaben Richard
Höft vom Tode des Ertrinkens gerettet, was ich be-
lobigend mit dem Benehmen zur öffentlichen Kenntniß
bringe, daß ich einem jeden der Erstgenannten für diese
wackere That eine Prämie von 25 Mk. bewilligt habe.

Marienwerder, den 20. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.

9) Die verehelichte Frau Mathilde Garske zu
Marzdorf, Kreises Dt. Krone, hat mit Muth und Ent-
schlossenheit am 13. März d. J. das zweijährige Kind
des Schuhmachers Schulz in Marzdorf vom Tode des
Ertrinkens gerettet, was ich belobigend mit dem Be-
nehen zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß ich der
v. Garske für diese wackere That eine Prämie von
15 Mark bewilligt habe.

Marienwerder, den 20. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.

10) Der für den österreichischen Unterthanen Händler
Johann Palubiaf
für das Kalenderjahr 1893 zum Handel mit Kurz-
waren ausgesetzte

Wandergewerbeschein Nr. 8
ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig
erklärt.

Marienwerder, den 19. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.

11) Der bisherige kommissarische Kreisschulinspector
Engel in Riesenburg ist definitiv zum Königlichen Kreis-
schulinspector ernannt und ihm die Verwaltung des
Kreisschulinspectionsbezirks Rosenberg unter Anweisung
seines Wohnsitzes in Riesenburg übertragen worden.

Marienwerder, den 17. April 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung.

Das im Kreise Strasburg von der Kreisstadt
Strasburg 18,5 Kilometer, vom Bahnhof Hohenkirch
etwa 14 Kilometer und vom Bahnhof Konojad etwa
8 Kilometer entfernt gelegene Domänen-Vorwerk Dom-
browken soll am Mittwoch, den 14. Juni d. J.
11 Uhr Vormittags in unserem Sitzungszimmer Nr. 11
auf 18 Jahre von Johann 1894 bis dahin 1912
öffentlicht und meistbietend vor Herrn Regierungs-Assessor
Dr. Schwarzlose verpachtet werden.

Es beträgt der Gesamtflächeninhalt des Vor-
werks 591,525 ha, darunter 415,5063 ha Acker und
111,7287 ha Wiesen, der Grundsteuer-Reinertrag rund
6514 Mark, der bisherige Pachtzins 19 846 Mark,
darunter 1216 Mark Zinsen für Meliorations-Kapitalien.
Zur Uebernahme der Pachtung ist ein flüssiges Ver-
mögen von 105 000 Mark erforderlich.

Die Pachtbewerber haben sich vor dem Verpachtungstermine, spätestens bis zum 13. Juni d. J. über ihre landwirthschaftliche Besähigung, sowie durch Zeugniß des Kreis-Landraths, in welchem zugleich die Höhe der von ihnen zu zahlenden Staatssteuern angegeben sein muß, und in sonst glaubhafter Weise über den eigenthümlichen Besitz eines zur Uebernahme erforderlichen Vermögens vor unserem Licitations-Kommissär auszuweisen.

Die Besichtigung der Domäne nach vorheriger Meldung bei dem jetzigen Pächter Herrn Feldt in Dombrowken ist gestattet.

Die Verpachtungs-Bedingungen können in unserer Domänen-Registratur und bei dem Pächter eingesehen, auch in Abschrift gegen Erstattung der Schreibgebühren und Druckosten von uns bezogen werden.

Marienwerder, den 17. April 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

13) Bekanntmachung.

Das im Kreise Marienwerder von der Stadt Mewe 6 Kilometer und vom Bahnhof Morroshin 6 Kilometer entfernt gelegene Domänen-Vorwerk Brodden soll am Sonnabend, den 17. Juni d. J., 11 Uhr Vormittags in unserem Sitzungszimmer Nr. 11 auf 18 Jahre von Johanni 1894 bis dahin 1912 öffentlich und meistbietend vor Herrn Regierungs-Assessor Ulrich verpachtet werden.

Es beträgt der Gesammtflächeninhalt des Vorwerks 483,7515 ha, darunter 364,1783 ha Acker und 57,0000 ha Wiesen, der Grundsteuer-Steinertrag rund 6472 Mark, der bisherige Pachtzins 12642,66 Mark, darunter 642,66 Mk. Zinsen für Meliorations-Kapitalien.

Zur Uebernahme der Pachtung ist ein flüssiges Vermögen von 96 000 Mark erforderlich. Die Pachtbewerber haben sich vor dem Verpachtungstermine, spätestens bis zum 16. Juni d. J. über ihre landwirthschaftliche Besähigung, sowie durch ein Zeugniß des Kreislandraths, in welchem zugleich die Höhe der von ihnen zu zahlenden Staatssteuern angegeben sein muß, und in sonst glaubhafter Weise über den eigenthümlichen Besitz des zur Uebernahme der Pacht erforderlichen Vermögens vor unserem Licitations-Kommissär auszuweisen.

Die Besichtigung der Domäne wird den Pächtern nach vorheriger Meldung bei dem jetzigen Pächter Herrn Krey in Brodden gestattet.

Die Verpachtungsbedingungen können in unserer Domänen-Registratur und bei dem Pächter eingesehen, auch in Abschrift gegen Erstattung der Schreibgebühren und Druckosten von uns bezogen werden.

Marienwerder, den 19. April 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

14) Bekanntmachung.

Die mit einem jährlichen Gehalt von 600 Mk. verbundene Kreishierarztstelle des Kreises Czarnikau mit dem Amtswohnsitze in der gleichnamigen Kreisstadt soll besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugniße und eines kurzen Lebenslaufes bis zum 18. Mai cr. bei mir melden.

Bromberg, den 18. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.

15) Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich den theologischen Prüfungen im nächsten Termin unterziehen wollen, haben uns ihre Meldung bis spätestens zum 20. Mai d. J. einzureichen.

Der Meldung zum Examen pro licentia cionandi sind beizufügen:

1. der Tauffchein,
2. das Abgangszeugniß vom Gymnasium, eventl. das dasselbe ergänzende Zeugniß über die Prüfung in der hebräischen Sprache,
3. das Abgangszeugniß von der Universität bezw. den Universitäten,
4. das Abendmahlzeugniß,
5. ein deutsch abgefaßter Lebenslauf, welcher nicht allein auf einen dürftigen Abriß der bloß äußeren Lebensumstände zu beschränken ist, sondern einen tieferen Blick in das Innere des Schreibers und in seine Führung gewinnen läßt.

Der Meldung zum Examen pro ministerio sind beizufügen:

1. der Tauffchein,
2. das Abgangszeugniß von der Universität bezw. den Universitäten,
3. das Abendmahlzeugniß,
4. ein deutscher Lebenslauf, welcher nicht allein auf einen dürftigen Abriß der bloß äußeren Lebensumstände zu beschränken ist, sondern einen tieferen Blick in das Innere des Schreibers und in seine Führung gewinnen läßt,
5. die Predigtlicenz,
6. das Ephoralzeugniß,
7. der Nachweis über die erledigte Militär-Dienstpflicht bezw. Befreiung von derselben,
8. das Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars,
9. eine pflichtmäßige Erklärung über das Vorhandensein, eventl. über die Art und Entstehung etwaiger Schulden.

Sollte das Zeugniß zu 7 nicht gleich bei der Meldung oder bis zur Prüfung selbst beigebracht werden können, so wird die Prüfung dadurch zwar nicht aufgehoben, die Ausfertigung des Wahlfähigkeitzeugnisses nach bestandener Prüfung aber muß bis zur Beibringung des gedachten Zeugnisses ausgesetzt werden.

Dagegen ist das Zeugniß zu 8 eine Bedingung, ohne deren Erfüllung die Zulassung zum mündlichen Examen nicht erfolgen kann.

Auf den Meldungen ist die Wohnung genau anzugeben.

Danzig, den 11. April 1893.

Königliches Konistorium der Provinz Westpreußen.

Meyer.

16)

Bekanntmachung.

Am 1. Mai tritt in dem bisher zum Landbestellbezirk des Postamts in Konitz (Wpr.) gehörigen Orte Lichnau eine Postagentur in Wirklichkeit.

Dieselbe erhält ihre Verbindung mit dem allgemeinen Verkehrsnetz durch die zwischen Konitz (Wpr.) und der Posthilfsstelle in Schlagenthin bereits bestehende Landpostfahrt in folgender Weise:

A. an Werktagen:

710 Konitz (Wpr.)	7 25
755 Lichnau Ag.	6 40
835 Schlagenthin □	6 0

B. an Sonntagen:

(zu Fuß, mit unbeschränkter Beförderung von Postsendungen.)

710 Konitz (Wpr.)	7 5
830 Lichnau Ag.	5 50
945 Schlagenthin □	4 30

Zur Abrechnungs- und Ueberweisungspostanstalt für die neue Postagentur ist das Postamt in Konitz (Wpr.) bestimmt.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur in Lichnau sind folgende Ortschaften zugethieilt:

Lichnau, D. nebst Abbauten, Schlagenthin, D. und Ab. und Damerau, D.

Lichnau liegt im Taxquadrat 603 und erhält die Portotaxe von Frankenhausen. Zollpflichtige Sendungen nach Lichnau sind auf Konitz (Wpr.) zu leiten.

Bromberg, den 21. April 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Deyl.

17)

Bekanntmachung.

Am 1. Mai tritt in dem bisher zum Landbestellbezirk des Postamts in Czersk gehörigen Orte Kłodnia eine Postagentur in Wirklichkeit.

Ihre Postverbindung erhält dieselbe durch eine täglich zwischen Czersk und Kłodnia verkehrende Botenpost mit unbeschränkter Beförderung von Postsendungen.

Der Gang derselben ist folgender:

810 Czersk	8 0
950 Kłodnia, Ag.	6 20

Zur Abrechnungs- und Ueberweisungspostanstalt für die neue Postagentur ist das Postamt in Czersk bestimmt.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur in Kłodnia sind folgende Ortschaften zugethieilt:

Kłodnia, G., Guttowiz, D. und Ab., Wärterbuden 157 und 158, Schöndorf, D., Stodolska, D., Johannesberg, D. und Ab., Sienniza, D., Ab. und Sägewerk, Kurecki, D. und Ab., Bielawi, D.

Kłodnia liegt im Taxquadrat 535 und erhält die Portotaxe von Czersk. Zollpflichtige Sendungen nach Kłodnia sind auf Konitz (Wpr.) zu leiten.

Bromberg, den 21. April 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Deyl.

18)

Bekanntmachung.

Rückfahrkarten mit 45-tägiger Gültigkeitsdauer nach Badeorten werden wie folgt verkauft:

a. Zum Besuch von Ostseebädern vom 1. Mai bis 30. September 1893:

Nach Colberg von Bromberg, Konitz, Landsberg a. W., Nakel, Schneidemühl, Stargard i. Pm., Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt,

nach Elbing (für Kahlberg) von Berlin Charlottenburg, Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bahnhof, Bromberg und Inowrazlaw, nach Neuhäuser von Charlottenburg, Berlin Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bahnhof und Tilsit,

nach Rügenwalde von Bromberg und Stargard i. Pm.,

nach Stolpmünde von Bromberg, Schneidemühl und Stargard i. Pm.,

nach Zoppot von Stargard i. Pm. über Cöslin, nach Zoppot oder Neufahrwasser von Allenstein, Charlottenburg, Berlin Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bahnhof, Bromberg, Cüstrin, Cüstrin Vorstadt, Graudenz, Insterburg, Königsberg i. Pr. Ostbhfs., Konitz, Landsberg a. W., Nakel, Schneidemühl, Thorn Hauptbahnhof, Thorn Stadt, Tilsit und Wehlau,

nach Cranz von Allenstein, Charlottenburg, Berlin Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bahnhof, Bromberg, Goldap, Graudenz, Könitz, Marggrabowo, Marienwerder, Ortelsburg, Osterode, i. Ostpr. und Tilsit.

Eine Ueberführung der Fahrkarten-Inhaber findet in Königsberg i. Pr. von und nach dem Bahnhofe der Königsberg-Cranzer bzw. Ostpreußischen Südbahn nicht statt. Die Fahrt kann jedoch in Königsberg i. Pr. auch von dem Ostbahnhofe auf der diesseitigen Strecke Königsberg - Labiau bis Rothenstein i. Ostpr. zurückgelegt werden; ab Rothenstein erfolgt die Reise auf der Cranzer Eisenbahn. Dasselbe gilt für die umgekehrte Richtung. Das abgefertigte Reisegepäck wird in Königsberg i. Pr. stets von dem einen zum anderen Bahnhofe verwaltungsseitig überführt.

b. zum Besuche von schlesischen Badeorten:

Vom 1. Mai bis 30. September 1893:

Nach Landeck Bad von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt, nach Langenau Bad von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt,

nach Glatz von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt,

nach Rückers-Reinerz von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt,

nach Altwasser, Salzbrunn, Fehlhammer, Wüstegiersdorf, Charlottenbrunn und Halbstadt (für Bad Eudowa) von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt,

nach Friedeberg a. D., Reibnitz, Hirschberg, Jannowitz, Lieban, Petersdorf, Schniedeberg und Warm-

brunn von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn beförderung an die Versand-Station und den Aussteller Stadt.

Näheres ist bei den Fahrkarten-Ausgabestellen zu erfahren.

Bromberg, den 13. April 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction.

19)

Bekanntmachung.

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rück-

beförderung an die Versand-Station und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit statt-

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist drücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfer- tigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbe- förderung muß erfolgen innerhalb
1. Geflügel-Ausstellung	Hersford	22. bis 24. April d. J.	Thiere, Geräthe und Erzeugnisse der Geflügelzucht	Preußischen Staatsseisenbahnen und Reichsbahnen in Elsass-Lothringen	Ausstellungs-Commission	4 Wochen
2. Gartenbau-Ausstellung	Breslau	28. April bis 7. Mai d. J.	Erzeugnisse und Geräthe des Gartenbaues	Königlichen Eisenbahn-Directionen Berlin, Breslau	desgl.	4 Wochen
3. Hunde-Ausstellung	Braunschweig	29. April bis 1. Mai d. J.	Hunde aller Rassen, Gegenstände für die Zucht u. Pflege des Hundes, sowie Gegenstände des Jagdwesens	Preußischen Staatsseisenbahnen und Reichsbahnen in Elsass-Lothringen	desgl.	4 Wochen
4. Mastvieh-Ausstellung	Berlin	3. und 4. Mai d. J.	Thiere, Maschinen und Geräthe	desgl.	desgl.	14 Tagen
5. Kunstausstellung	Berlin	14. Mai bis 30. Juli d. J.	Kunstgegenstände	desgl.	desgl.	4 Wochen

Bromberg, den 16. April 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction.

20)

Bekanntmachung.

Vom 1. Mai bis einschließlich 30. September d. J. werden Rückfahrkarten mit Gutscheinen nach Berlin zum Anschluß an die daselbst zum Verkaufe stehenden festen Rundreisekarten sowie an die Sommer- und Anschluß-Rückfahrkarten mit Gutschein wie folgt ausgegeben werden:

a. nach Berlin Stadtbahn:

Von Allenstein, Braunsberg, Bromberg, Czerwinst, Danzig lege und hohe Thor, Dt. Eylau, Dirschau,

Elbing, Gnesen, Graudenz, Insterburg, Jablonowo, Königsberg i. Pr., Konitz, Korschen, Kreuz, Landsberg a. W., Laskowiz, Marienburg, Marienwerder, Memel, Neustettin, Osterode in Ostpr., Pr. Stargard, Schneidebühl, Thorn und Tilsit mit 60 tägiger Gültigkeitsdauer, von Beuthen, Breslau, Brieg, Bunzlau, Cottbus, Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Guben, Kattowitz, Königszelt, Kreuzburg, Liegnitz, Lissa, Neiße, Oels, Oppeln, Posen, Ratibor, Sagan, Schweidnitz, Spremberg, Tarnowitz und Waldenburg i. Schl. mit 45 tägiger Gültigkeitsdauer.

b. nach Berlin Stettiner Bahnhof:

Von Belgard, Cöslin, Colberg, Ruhnow, Schivelbein, Schlawe, Stargard i. Pm. und Stolp mit 60-tägiger und von Anklam, Greifswald, Pasewalk, Prenzlau, Stettin und Stralsund mit 45 tägiger Gültigkeitsdauer.

c. nach Berlin Anhalter Bahnhof.

Von Chemnitz, Dresden Friedrichstadt, Altstadt und Neustadt und Leipzig (Bayerischer Bahnhof) mit 45 tägiger Gültigkeitsdauer.

Im Anschluß an Rundreisehefte nach Italien werden jedoch die Rückfahrtkarten mit 60 tägiger Gültigkeitsdauer während des ganzen Jahres verkauft.

Ermäßigung bei Kinderbeförderung und Gepäckfreigewicht, sowie Zulösung von Fahrkarten beim Übergange in höhere Wagenklassen wie im gewöhnlichen Verkehre. Bestellungen an Rückfahrtkarten mit Gutscheinen werden durch umgehende Zusendung derselben mit der Post auf Gefahr und Kosten der Besteller ausgeführt, wenn gleichzeitig mit der Bestellung der Beitrag für die Fahrkarten und Gutscheine gebührenfrei der Fahrkarten-Ausgabestelle zugesandt wird. Rückfahrtkarten und Gutscheine werden in solchem Falle mit dem Datum des Tages der Absendung abgestempelt und gilt dieser als der Anfangstag der Gültigkeitsdauer beider.

Verzeichnisse können zum Preise von 10 Pf. für das Stück durch Vermittlung der Fahrkarten-Ausgabestellen bezogen werden und werden den Käufern der Rückfahrtkarten mit Gutscheinen ohne besondere Bezahlung verabfolgt.

Näheres ist bei den Fahrkarten-Ausgabestellen zu erfahren.

Berlin, Breslau u. Bromberg, den 19. April 1893.
Königliche Eisenbahn-Direction.

21)

Bekanntmachung.

Der nachstehende von dem Westpreußischen Provinzial-Landtage beschloßene und von dem Herrn Minister des Innern und dem Herrn Finanz-Minister genehmigte III. Nachtrag zu dem revidirten Reglement für die Immobiliar-Feuer-Societät der Provinz Westpreußen vom 17. März 1882/4. Januar 1883

III. A c h t r a g

zu

dem revidirten Reglement für die Immobiliar-Feuer-Societät der Provinz Westpreußen vom 17. März 1882

4. Januar 1883.

Artikel I.

§ 31 Ziffer 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
Es gehören:

3. in die dritte Klasse alle Gebäude der zweiten Klasse, deren Wände oder Giebel mit Brettern bekleidet sind,

4. in die vierte Klasse:

a. alle massiven Gebäude mit massivem oder massiv verblendeten Giebeln, welche mit einer anderen als der bei der ersten Klasse voraus-

gesetzten Bedachung versehen sind (weiche Bedachung),

b. alle übrigen Gebäude, mit Ausnahme der für die fünfte Klasse speciell bezeichneten.

Artikel II.

§ 34 wird durch folgende Bestimmung ersetzt: Die Beiträge betragen für 100 Mark Versicherung jährlich:

in der Klasse 1	— M. 10 Pf.
" " 2	— " 24 "
" " 3	— " 36 "
" " 4a	— " 70 "
" " 4b	— " 98 "
" " 5	1 " 50 "

und werden halbjährlich pränumerando erhoben.

Artikel III.

§ 36 erhält folgenden neuen Absatz 2:

Übersteigen die einfachen Versicherungsbeiträge für ein Rechnungsjahr die Gesamtausgaben desselben, so wird der Überschuß dem Reservefond zugeführt.

§ 63 b. Hat jedoch der Reservefonds die Höhe von 1,2 Prozent des Gesamt-Versicherungs-Kapitals erreicht, so kann der Provinzial-Ausschuß auf Antrag des Landes-Directors beschließen, daß die überschließende Summe ganz oder theilweise nach Verhältniß der für das betreffende Jahr erhobenen Beiträge durch Abrechnung auf die nächstfälligen Beiträge zu Gunsten der Versicherten verwendet werden.

Artikel IV.

Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. April 1893 in Kraft.

Vorstehender Nachtrag wird auf Grund des § 120 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 hierdurch genehmigt.

Berlin, den 24. März 1893.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

gez. Haase.

Der Finanz-Minister.

In Vertretung:

gez. Meinecke.

wird hierdurch gemäß § 8 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 12. April 1893.

Der Landes-Director der Provinz Westpreußen.

In Vertretung:

Hize.

22)

Bekanntmachung.

Durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Westpreußen vom 4. Mai 1892 Nr. 3760 D. P. ist dem Kreise Briesen die Genehmigung zur Verlegung der Chausseegeldhebstelle Napole nach Schönsee ertheilt, welcher eine Hebebefugniß von $1 \frac{1}{2}$ Meilen für die Strecke Schönsee-Gollub zusteht. Die Verlegung hat stattgefunden und wird das tarifmäßige Chaussee-

geld vom 1. April d. J. ab für die genannte Strecke bei der Hebestelle Schönsee erhoben.

Durch Erlass des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Westpreußen vom 13. d. Mts. Nr. 3226 O. P. ist dem Kreise Briesen die Genehmigung ertheilt, in Folge Eingehens der Chaussee-Barriere Pluskowenz bei der Hebestelle Schönsee das tarifmäßige Chausseegeld auch für die Chausseestrecke Schönsee-Karczewo nach dem Saxe von zwei Meilen zu erheben. Die Erhebung des Chausseegeldes für die letztgenannte Strecke beginnt mit dem 25. d. Mts.

Die für die Hebestelle Pluskowenz bezw. Napoleon zugestandenen Ermäßigungen bleiben auch bei der Hebestelle Schönsee bestehen.

Briesen, den 19. April 1893.

Der Kreis-Ausschuß.

Petersen.

23) Durch rechtskräftig gewordenen Beschluss des unterzeichneten Kreis-Ausschusses vom 7. Februar 1893 ist der Theil des Gutsbezirkes Prusji, welcher Neu-Prusji genannt wird und eine Flächengröße von 292,35,02 Hectar hat, vom 1. d. Mts. ab mit der Gemeinde Gotthelp vereinigt. Eine Ausscheidung von Neu-Prusji aus dem bisherigen Schulverbande, dem Amts- und Standesamtsbezirke ist hierdurch nicht bewirkt.

Kontz, den 15. April 1893.

Der Kreis-Ausschuß.

Kauz.

24) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Jurgis Pranat, Arbeiter, geboren am 25. März 1861 zu Palankischken bei Gilgudischken, Gouvernement Suwalki, Polen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen schweren und einfachen Diebstahls (1 Jahr 1 Monat Buchthaus laut Erkenntnis vom 13. Februar 1892), vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Königsberg, vom 11. October v. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Pietro Dalla Torre, Maurer, geboren am 24. Mai 1858 zu Rocca Pietore, Bezirk Agordo, Provinz Belluna, Italien, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich bayerischen Polizeidirection München, vom 21. Februar d. J.

2. Franz Franke, ohne Stand, geboren am 18. Juni 1879 zu Krantenwalde, Bezirk Jauerneigk, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Diebstahls, Betrugs, Landstreichens und Urkundenfälschung, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 16. März d. J.

3. Karl Freund, Bäcker, geboren am 6. Juli 1852 zu Stadl-Traum, Bezirk Wels, Oberösterreich, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Pfarrkirchen, vom 9. März d. J.

4. Josef Klöß (Klec), Tagelöhner, geboren am 5. Juni 1845 zu Sopotnitz, Bezirk Landskron, Böh-

men, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Stadtmagistrat Straubing, Bayern, vom 21. Februar d. J.

5. Franz Kotyza, Bergarbeiter, geboren am 14. Februar 1864 zu Oels, Bezirk Zittau, Böhmen, ortsangehörig zu Doudleb, Bezirk Neichenau, ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich bayrischen Bezirksamt Pfarrkirchen, vom 27. Februar d. J.
 6. Johann Krenn, Mühlgeßelle, geboren am 22. November 1864 zu Andorf, Bezirk Schärding, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich bayrischen Bezirksamt Negen, vom 10. März d. J.
 7. Matthias Lehermaier, Bürstenmacher, geboren am 29. April 1849 zu Ried, Bezirk Ried, Oberösterreich, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, von der Königlich bayrischen Polizei-Direction München, vom 5. März d. J.
 8. Anna Leobacher, ledige Dienstmagd, geboren im Jahre 1872 zu Seeham, Gemeinde Matsee, Bezirk Bezirk Salzburg, Oesterreich, österreichische Staatsangehörige, wegen Betrugs und Landstreichens, vom Königlich bayrischen Bezirksamt Laufen, vom 10. März d. J.
 9. Ludwig Christian Mamöser, Schuhmacher, geboren am 28. März 1872 zu Bischweiler, Kreis Hagenau, Elsass, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 14. März d. J.
 10. Andreas Mistler, Bergarbeiter, geboren am 13. Mai 1834 zu Schnecken, Bezirk Eger, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Hausfriedensbruchs, Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayrischen Bezirksamt Tirschenreuth, vom 23. Februar d. J.
- Die durch Beschluss des Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Oppeln vom 13. December v. J. verfügte Ausweisung des Tagearbeiters Valis Felix Burz aus dem Reichsgebiet, (Central-Blatt für 1893 S. 12 Biff. 2) ist zurückgenommen worden, ebenso ist die durch Beschluss des Herzoglich sächsischen Staatsministeriums, Abtheilung des Innern zu Meiningen vom 24. v. M. verfügte Ausweisung des Drechslers Karl Krause aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt für 1893) S. 91 Biff. 6) zurückgenommen worden.
- 25) Personal-Chronik.**
- Dem Vikar Joseph von Prabucki zu Danzig ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Lobbowo im Kreise Briesen verliehen worden.
- Es sind versetzt worden: der Ober-Grenz-Kontrolleur Schäffer von Pitichen (Schlesien) als Ober-Stener-Kontrolleur nach Döñe; der Grenz-Aufseher für den Zollabfertigungsdienst Schlücht von Neufahrwasser nach Neu-Zielim, die Grenz-Aufseher Krumrey von Neufahrwasser als berittener Steuer-Aufseher nach Dt. Eyslau, Fahr von Mühle Gollub als berittener Grenz-Aufseher nach Gollub, Thiele von Szymbkowo nach

Wapionken, Wenzel von Pusta-Dombrowken als Steuer-Ausseher nach Neumark, Pieck von Dorf Ottlotshin als Grenz-Ausseher für den Zollabfertigungsdienst nach Bhf. Ottlotshin, Eigbrecht von Holländerei-Grabia nach Dorf Ottlotshin, Golz von Grüneiche nach Szymkowo, Schalapski von Ottlotshinnek nach Holl.-Grabia, Schaudien von Sobierczyno nach Gollub und Hense von Sobierczyno nach Pusta-Dombrowken; Steuer-Ausseher Fuchs von Neumark als Steuerausseher für die Zuckersteuer nach Culmsee und der Hauptantsdiner Unger von Neufahrwasser nach Strasburg Wpr.

Zur Probiedienstleistung als Grenz-Ausseher sind einberufen worden die Stellenanwärter Schmelting nach Ellerbruch, Klamy nach Gollub, Birth nach Mühle Gollub, Kelch nach Grüneiche und Bestier nach Ottlotshinnek.

Der Strommeister Pudlich zu Glugowko, in der Wasserbauinpection zu Culm, ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Dem bisherigen Strommeisteraspiranten Hesse zu Culm ist die Verwaltung der durch Pensionirung des bisherigen Stelleninhabers zur Erledigung kommende Strommeisterei zu Glugowko in der Wasserbauinpection Culm übertragen worden.

Die Versetzung des Forstmeisters Kalkhoff in Lautenburg ist aufgehoben und verbleibt derselbe vom 1. Mai d. J. ab in seiner gegenwärtigen Dienststellung.

Im Kreise Thorn ist der Gutsbesitzer Pohlmann in Seehof zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Zelgno bestellt.

Im Kreise Briesen ist der Rittergutsbesitzer Diener in Kl. Radowisk zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Radowisk bestellt.

Im Kreise Dt. Krone ist der Administrator Hugo Schildt in Marzdorf zum Stellvertreter des Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Marzdorf bestellt.

Die Lokalaufsicht über die evangelischen Schulen zu Garnseedorf, Gr. Ottlau, Seubersdorf, Treugenkohl und Zigahnen, Kreis Marienwerder, ist dem Pfarrer Daniel in Garnsee übertragen und der bisherige Lokalschulinspector, Kreisschulinspector Schulrath Dr. Otto von diesem Achte entbunden worden.

Für das Jahr 1. April 1893/94 ist die Königliche wissenschaftliche Prüfungs-Kommission in Königsberg i. Pr. Seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in folgender Weise zusammengefügt worden:

a. als Director:

Provinzial-Schul-Rath Dr. Carnuth;

b. als ordentliche Mitglieder:

1. Professor Dr. Schmidt,

2. " Dr. Ludwich,

3. " Geheimer Regierungsrath Dr. Schade,

4. " Dr. Walter,

5. " D. Dorner,

6. Professor Dr. Käßner,
 7. " Dr. Lindenmann,
 8. " Dr. Hahn,
 9. " Dr. Löffler,
 10. " Dr. Erler;
- c. als außerordentliche Mitglieder:
1. Professor Dr. Dittrich in Braunsberg,
 2. " Dr. Lützen,
 3. " Dr. Maximilian Braun,
 4. " Dr. Volkmann,
 5. " D. Koken,
 6. Privatdozent Dr. Kaliza.

26) Erledigte Schulstellen.

Die 1. ev. Schullehrerstelle zu Plotterie, Kreis Thorn, wird zum 1. Mai cr. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Richter zu Thorn zu melden.

Die 1. Schullehrerstelle zu Hermannsruhe, Kreis Strasburg, wird zum 1. Mai cr. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Dr. Quehl zu Strasburg Wpr. zu melden.

Die Fähigkeit eine Orgel zu bedienen ist erforderlich.

Die 1. kath. Schullehrerstelle zu Nenczkan, Kreis Thorn, wird zum 1. Mai cr. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Dr. Hubrich zu Culmsee zu melden.

Anzeigen verschieden Inhalts.

27) Bekanntmachung.

Bei der diesseitigen Verwaltung ist die Stelle eines Forstschutzbeamten (städtischen Försters), schleunigst zu besetzen.

Das jährliche Gehalt beträgt 480 Mark, außerdem werden freie Dienstwohnung und 2,50 ha Acker gewährt.

Mit der Stelle sind durchschnittlich pro Jahr 60 Mark Nebeneinkünfte — Stammgeld — verbunden.

Der Anstellende ist gehalten, der Westpreuß. Provinzial-Wittwen- und Waisenkasse beizutreten.

Die Anstellung erfolgt zunächst auf 6monatliche Probiedienstleistung.

Geeignete Bewerber, welche den Nachweis führen, daß sie mit der Forstwirtschaft vertraut sind, — Verjöngungsberechtigte erhalten den Vorzug — werden zur Einreichung ihrer Gesuche nebst Zeugnissen und einem selbstgeschriebenen Lebenslauf bis zum 4. Mai d. J. aufgesondert.

Pr. Friedland, den 18. April 1893.

Der Magistrat.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 17.)